

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

SECO/ Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt/ Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 21. Dezember 2010

Vernehmlassung zum Entwurf der Arbeitslosenversicherungsordnung AVIV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIV danken wir Ihnen bestens.

Als zentrale Akteurin in der Sozialhilfe hat die SKOS die 4. AVIG-Revision kritisch beurteilt. Die Anpassung des AVIV ist nach der Annahme der Revision des AVIG durch das Stimmvolk vom 26.9.2010 zwingend. Gerne legen wir im Folgenden unsere Position dar. Wir beschränken uns auf diejenigen Punkte, die für die Sozialhilfe von Bedeutung sind.

Art. 6 Abs. 1ter: Besondere Wartezeiten

Die Teilnahme an einem Berufspraktikum kann wichtige Türen in die Arbeitswelt eröffnen. Obwohl in diesem Abschnitt in erster Linie die eher kleine Gruppe der AbsolventInnen einer tertiären Ausbildung betroffen ist, müsste eine beabsichtigte Einschränkung berufsgruppenspezifisch vorgesehen werden. Je nach Branche kann die durchschnittliche Arbeitslosigkeit variieren. Mit der einheitlichen Regelung können Ungerechtigkeiten zwischen verschiedenen Berufsgruppen entstehen.

Art. 40: Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

Die SKOS lehnt die Erhöhung der Mindestgrenze auf Fr. 800 ab, weil damit gerade diejenigen Menschen von Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden, die über ein geringes Einkommen verfügen bzw. sich in prekären Arbeitsverhältnissen befinden. Davon dürften insbesondere Frauen betroffen sein als Alleinerziehende oder Zweitverdienerinnen in Familien mit

bescheidenen finanziellen Mitteln. Nicht nur verlieren sie somit den Anspruch auf minimale finanzielle Unterstützung, sondern ebenso die Möglichkeit an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen.

Art. 41b Abs. 2 und 3: Rahmenfrist und Anzahl Taggelder für kurz vor dem Rentenalter stehende versicherte Personen

Für Personen kurz vor dem Rentenalter und mit genügend Zwischenverdienst soll eine neue Rahmenfrist eröffnet werden. Hingegen wird für Personen mit ungenügendem Zwischenverdienst die bisherige Rahmenfrist verlängert. Diese Regelung führt zu einem Fehlanreiz. Demnach lohnt sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. eines Zwischenverdienstes nicht, da dieser häufig unter dem vorher versicherten Verdienst liegt. Personen dieser Altersgruppe, die auf einen Zwischenverdienst verzichten, werden besser gestellt, weil sie dadurch die Verlängerung der bisherigen Rahmenfrist erwirken können. Angesichts der Zunahme dieser Altersgruppe in der Sozialhilfestatistik (BFS 2010) wären aber gerade hier wirkungsvolle Massnahmen mit Zugang zum Arbeitsmarkt besonders begrüssenswert.

Art. 82: Teilnahme an Massnahmen von nicht anspruchsberechtigten Personen nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

Die Bestimmung, wonach Personen während der ersten zwei Jahre nach der Aussteuerung nicht mehr an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen können, wirkt sich insbesondere für Langzeitarbeitslose fatal aus. Aus diversen Untersuchungen ist bekannt, dass die Reintegration in den Arbeitsmarkt am erfolgreichsten ist, je weniger Zeit nach dem Stellenverlust vergeht. Das Risiko einer Zunahme multipler Problemlagen, die eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zusätzlich erschweren, steigt. Die vorgesehene Regelung entspricht zudem nicht den Bemühungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), wonach die Übergänge und die Lücken zwischen den Systemen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe verbessert werden sollen. Die SKOS lehnt die Massnahme vor diesem Hintergrund ab.

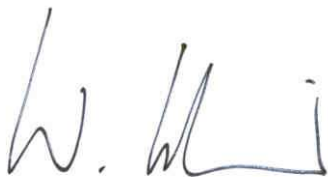
Art. 124: Nachzahlungen an bevorschussende Dritte

Die SKOS begrüsst die Regelung der Nachzahlung bei Bevorschussung durch die Sozialhilfe.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS**



Walter Schmid, Präsident